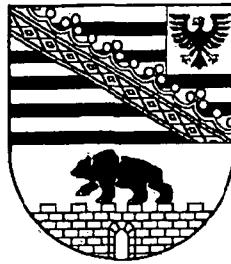


- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Halle (Saale)

Verkündet am 25.09.2018

105 C 3163/17

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Herrn [REDACTED], 06779 Raguhn-Jeßnitz, OT Raguhn
Beklagter

hat das Amtsgericht Halle (Saale) auf die mündliche Verhandlung vom 31.07.2018 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Schadensersatz in Höhe von 1000,00 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 14.04.2017; sowie Kosten in Höhe von 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 10.04.2017 und solche in Höhe von 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hinaus seit dem 14.04.2017 zu zahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i.H.v. 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:

Der Streitwert für das Verfahren wird auf 1107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt die Zahlung von Schadensersatz aus unerlaubter Verwertung geschützter Bild-/Tonaufnahmen über sogenannte Tauschbörsen (P2P- bzw. Filesharing- Netzwerke) sowie Kostenersatz, wegen der durch die erfolgte Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Rechtsverletzungen im Internet an dem Werk „[REDACTED]“ geltend zu machen.

Da ihre Werke vielfach illegal im Internet verbreitet werden, lässt sie die bekannten Internet-Tauschbörsen (Filesharing- bzw. P2P-Netzwerke) regelmäßig durch die Firma ipoque GmbH überwachen und entsprechende Verstöße dokumentieren.

Die Ermittlungen haben dabei ergeben, dass das Werk der Klägerin am [REDACTED] um [REDACTED] weltweit allen Nutzern der Tauschbörse edonkey zum Herunterladen (Download) angeboten wurde.

Nach Durchführung eines Auskunftsverfahrens vor dem Landgericht Köln erteilte der zuständige Internetdienstleister Auskunft über die Identität des verantwortlichen Anschlussinhabers der festgestellten IP-Adresse. Dabei konnte die Rechtsverletzung über die jeweilige IP-Adresse i.V.m. dem Verletzungszeitpunkt eindeutig und ausschließlich dem Internetanschluss des Beklagten zugeordnet werden.

Die Klägerin ließ daher den Beklagten durch Anwaltsschreiben vom [REDACTED] wegen der rechtsverletzenden Handlungen am [REDACTED] und [REDACTED] abmahnen und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Der Beklagte gab anwaltlich vertreten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab, verweigerte sich jedoch einer gütlichen Einigung hinsichtlich der nunmehr gegenständlichen Zahlungsansprüche.

Die Klägerin begehrt mit der vorliegenden Klage nunmehr Zahlung von Schadensersatz i.H.v. 1000,00 € und Kostenersatz als Hauptforderung i.H.v. 107,50 € sowie als Nebenforderung i.H.v. 107,50 €.

Die Klägerin ist der Ansicht, es spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte als Inhaber des angeführten Anschlusses für die Rechtsverletzungen verantwortlich sei. Diese Vermutung habe der Beklagte nicht im Rahmen der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast entkräftet. Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte habe ihr deshalb den durch die Urheberrechtsverletzung verursachten Schaden zu ersetzen. Dieser sei im Wege der Lizenzanalogie in Höhe von mindestens 1000,00 € zu beziffern. Weiterhin habe der Beklagte ihr die durch die vorgerichtliche Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Diese seien ausgehend von einem Gegenstandswert i.H.v. 1600,00 € zu berechnen und führten zu einem Gesamtbetrag i.H.v. 215,00 €, welcher sich anteilig in 107,50 € Haupt- und 107,50 € Nebenforderung teile.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er räumt ein, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung des Anschlussinhabers vorliege. Er wendet ein, für die Errichtung des Internetanschlusses seinen Namen gegeben zu haben und den Anschluss selbst vorrangig seiner Tochter und dem Schwiegersohn zur Nutzung zur Verfügung gestellt zu haben. Der Internetanschluss befinde sich ausschließlich in deren Wohnung und nicht in der des Beklagten. Der Beklagte verfüge jedoch über einen Schlüssel zur Wohnung der Tochter und des Schwiegersohnes und könne sich daher zu jeder Zeit Zutritt zu dieser und somit auch Zugang zum Internetanschluss verschaffen.

Der Beklagte ist der Ansicht, dass aus Gründen seiner mangelnden Kenntnis zur Anwendung des in der Wohnung der Tochter vorhandenen Computers seine Täterschaft ausgeschlossen ist. Selbst die Anwendung und Nutzung eines Handys falle ihm schwer bzw. realisiere er kaum, was für ein Unmöglich sein der ihm vorgeworfenen Handlungen spreche.

Außerdem sei es so, dass auf Frage des Beklagten der Schwiegersohn und die Tochter zu verstehen gegeben haben, die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen nicht begangen zu haben.

Aus Vollständigkeitsgründen wird auf den gesamten Tatsachenvortrag der Parteien Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz gemäß §§ 97 Abs. 2, 94 UrhG i.V.m. §§ 823 Abs. 2, 812, 852 BGB, 287 ZPO i.H.v. 1000,00 €.

Die Klägerin ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei Rechtsverletzungen im Internet an dem Werk [REDACTED] im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, wobei wegen der gegebenen Aktivlegitimation auf Anl. K1, Bl. 30 der Akte Bezug genommen wird.

Die streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen werden regelmäßig im Kino, auf DVD/Blu-Ray über kostenpflichtige Downloads- und Streamingsportale im Internet ausgewertet bzw. vertrieben. Dieses Recht der Klägerin ist durch das Angebot zum Download in einer von Audiodateien bestehenden Form der streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahme in einer Filesharing-Tauschbörse (edonkey) unter dem Internetanschluss des Beklagten sowohl am [REDACTED] als auch am [REDACTED] verletzt worden.

Vorliegend ist von der Richtigkeit des von der Klägerin vorgetragenen Ermittlungsergebnisses auszugehen, wonach eine öffentliche Zugänglichmachung der streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahme im Rahmen einer Internettauschbörse am [REDACTED]

[REDACTED] unter der IP-Adresse [REDACTED] erfolgte, die zur Tatzeit dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen war.

Bei seinen tatsächlichen Feststellungen hat das Gericht auch ohne förmliche Beweisaufnahme unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen nach freier Überzeugung zu entscheiden, welchen vorgetragenen Sachverhalt es als wahr oder nicht wahr erachtet (§ 286 ZPO). Substantiierten, schriftlichen oder bildlich belegten Darstellungen kommt dabei eine beträchtliche Indizwirkung zu. Sie sind nicht allein deshalb, weil sie von der Klägerin vorgelegt wurden und nicht jeden einzelnen Ermittlungsschritt fälschungssicher dokumentieren, nicht glaubhaft.

Erklärt sich die beklagte Partei zu diesen Ermittlungen zulässigerweise mit Nichtwissen (§ 138 Abs. 4 ZPO) sowie durch einfaches Bestreiten, hat das Gericht frei zu würdigen, inwieweit es die Darstellung der Klägerin für plausibel erachtet. Es muss nicht ohne stichhaltigen Grund ergänzend Beweis erheben (OLG Köln, GRUR-RR 2014,281/282).

Vorliegend hat die Klägerin nachvollziehbar erläutert, auf welche Weise sie die dem Anschluss des Beklagten zuzuordnende IP- Adresse ermittelt hat. So wird zunächst über eine entsprechende Software im Internet nach unerlaubt zum Download angebotenen Dateien der streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahme gesucht bzw. von der Firma ipoque GmbH durchgeführt und überwacht.

Da der Beklagte gegen die Ermittlungen zur Anschlussinhaberschaft der im Zusammenhang mit den geltend gemachten Rechtsverletzungen ermittelten IP- Adresse keine Einwendungen erhoben hat, vielmehr die Anschlussinhaberschaft des auf seinen Namen zugelassenen Internetanschlusses eingeräumt hat, steht zur Gewissheit des erkennenden Gerichtes fest, dass die streitgegenständlichen Bild-/Tonaufnahmen von der angegebenen IP- Adresse ausgehend öffentlich zugänglich gemacht und übertragen wurden.

Der Beklagte ist auch als Täter oder Teilnehmer für die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung verantwortlich.

Zwar trägt nach der Rechtsprechung des BGH (zuletzt Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15 „Everytime we touch“; vgl. auch LG Oldenburg Beschluss vom 07.04.2016, 5 S 440/15) die Klägerin als Anspruchstellerin nach den allgemeinen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzung des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Streitfall auch zu beweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist.

Allerdings besteht nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn ein geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer IP- Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt seinem Anschluss zugeordnet war.

Diese tatsächliche Vermutung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst andere Personen zur Nutzung überlassen wurde (BGH, Urteil vom 12.05.2016, AZ: I ZR 48/15- Everytime we touch).

Da die Klägerin regelmäßig keinen Einblick in die häusliche Sphäre des Beklagten hat, trifft den Anschlussinhaber eine sekundäre Darlegungslast dahingehend, dass er vorzutragen hat, ob andere Personen und gegebenenfalls welche Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. Den Anschlussinhaber trifft insoweit im Rahmen des Zumutbaren eine Nachforschungspflicht. Er muss Erkundigungen bei den anderen Anschlussnutzern vornehmen und ist zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung, der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Anschlussinhabers lebenden Dritten auf seinen Internetanschluss ist nicht ausreichend, die sekundäre Darlegungslast zu erfüllen. Für die Frage, wer als Täter eines urheberrechtsverletzenden Downloadangebots in Betracht kommt, kommt es nicht auf die Zugriffsmöglichkeit von Familienangehörigen im Allgemeinen, sondern auf die Situation im Verletzungszeitpunkt an (BGH, Urteil I ZR 19/16; Tauschbörse III Rn. 39 a.E.).

Der Anschlussinhaber muss nachvollziehbar vortragen, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen und ob beispielsweise Filesharing-Software oder die streitgegenständlichen Dateien auf dem benutzten Computer vorhanden war (BGH a.a.O.).

Insgesamt bedarf es im Rahmen der sekundären Darlegungslast der Mitteilung derjenigen Umstände, aus denen darauf geschlossen werden kann, dass die fragliche Verletzungshandlung tatsächlich von einem Dritten mit alleiniger Täterschaft begangen worden sein kann (BGH a.a.O.).

Eine solche ernsthafte Möglichkeit der Alleintäterschaft eines Dritten hat der Beklagte nicht dargelegt.

Der Beklagte hat im Rahmen seiner Anhörung selbst ausgeschlossen, dass seine Tochter und sein Schwiegersohn als möglicher Täter infrage kommen. Auf seine Frage hin, haben diese ihm gegenüber zu verstehen gegeben, dass sie die rechtsverletzenden Handlungen nicht begangen hätten. sich der Beklagte uneingeschränkter Zugang zum Internetanschluss verschaffen kann, auch wenn dieser sich nicht in seiner eigenen Wohnung befindet. Anhaltspunkte dafür, dass er während des streitgegenständlichen Zeitraumes von einer solchen Zu-

gangsmöglichkeit ausgeschlossen war, werden weder vom Beklagten behauptet noch von ihm dargelegt.

Damit hat er seiner sekundären Darlegungslast nicht entsprochen und keine konkreten Anhaltspunkte aufgezeigt, die einen abweichenden Geschehensablauf in Form der Alleintäterschaft eines Dritten mindestens ebenso wahrscheinlich wie seine eigene Täterschaft erscheinen lassen.

Er hat außerdem zur Sicherung seines Anschlusses nicht hinreichend vorgetragen. Die nach dem Tatvorwurf von ihm abgegebenen Erklärungen zur Unterbindung eines unbefugten Zugriffs auf seinen Internetanschluss durch Dritte sind hierzu gänzlich ungeeignet, zumal sie ihrem Inhalt nach nicht als Sicherungsmaßnahmen zu klassifizieren sind.

Somit verbleibt es bei der Vermutung der Alleintäterschaft des Anschlussinhabers, selbst dann, wenn der Internetanschluss, ähnlich wie bei einem Familienanschluss, regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird.

Es bleibt daher bei der Vermutung der Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber. In Anbetracht der mangelnden Darlegung eines ernsthaft in Betracht kommenden abweichenden Geschehensablaufs ist auch eine weitere Beweisaufnahme nicht veranlasst.

Der Klägerin steht infolgedessen gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG i.V.m. § 852 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz zu, der im Wege der Lizenzanalogie nach den zutreffenden Ausführungen der Klägerin zum pauschalierten Schadensersatz auf eine Höhe von 1000,00 € zu bemessen ist.

Bezugnehmend auf die Ausführungen des LG Oldenburg (Urteil vom 14.1.2015, Az.: 5 S 482/14) ergibt sich:

"Für die Schätzung eines angemessenen lizenzanalogen Schadens durch eine widerrechtliche öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlich geschützter Werke im Wege des Filesharing sind zunächst folgende Gesichtspunkte wesentlich und zu berücksichtigen: Die Anzahl der Downloads ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt.

Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Die Ermöglichung eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk führt mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird (AG Hamburg GRUR-RR 2014, 197).

Auf der anderen Seite ist auch zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur eine punktuelle Nutzungshandlung über den Internetanschluss des Beklagten vorgetragen wurde und ohne weitere Anhaltspunkte nicht von einer längeren Nutzungsdauer als maximal 2 Tagen ausgegangen werden kann. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogie-Schadens nach § 287 ZPO spielt nämlich die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schrickler/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158).

Weiter ist im Rahmen der Schätzung des sog. lizenzanalogen Schadensersatzes zu berücksichtigen, dass das Angebot in einem Filesharing -Netzwerk von vorneherein gerade nicht an eine unbeschränkte "weltweite Öffentlichkeit" gerichtet ist, sondern lediglich an die Teilnehmer

eben dieses konkreten Netzwerkes, mag deren Anzahl selbst auch nicht bzw. schwer feststellbar oder begrenztbar sein, die nicht legale Angebote im Internet nutzen. Dieser Personenkreis ist von vornherein erheblich eingeschränkt (AG Hamburg a.a.O.)".

Entsprechend der Ausführungen der Klägerin ist für jeden Abruf eines Werkes zum dauerhaften Download eine Lizenz abzuführen. Die entsprechende Lizenz für einen aktuellen Spielfilm beträgt danach regelmäßig nicht weniger als 5,88 €. Dieser Wert kann je nach Laufzeit, Bekanntheit und Aktualität des Werkes sowie der entsprechenden Bildqualität auch deutlich höher liegen.

Im Interesse einer maßvollen Anspruchshöhe wird von diesen lediglich von dem doppelten Wert einer branchenüblichen Mindest-Abruf-Lizenz - also 11,76 € - ausgegangen. Damit würde bei beispielsweise bei 400 Abrufen eine Lizenzgebühr von mehr als 4700,00 € pro Werk anfallen.

Unter Beachtung der zuvor ausgeführten Grundsätze sowie dem Vortrag der Klägerin erscheint ein Betrag in Höhe von 1.000,00 € für die streitgegenständliche Bild-/Tonaufnahme als angemessen.

Die Klägerin hat weiterhin einen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Abmahnkosten in Höhe von 215,00 € gegen den Beklagten gem. § 97 Abs. 2 UrhG.

Aufgrund der täterschaftlichen Haftung des Beklagten hat er der Klägerin als Schaden auch die ihr entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren zu erstatten, welche die Klägerin als Haupt- und Nebenforderung geltend macht. Nachdem die Klägerin ihre Prozessbevollmächtigten vorgerichtlich mit der Geltendmachung eines Unterlassungs- und Schadensersatzanspruchs beauftragt hat, sind auf Basis eines Streitwertes von 1.600,00 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 215,00 € entstanden.

Die Berechnung des Gegenstandswerts ist nach den Vorgaben des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 - I ZR 1/15 -, juris „Tannöd“) ebenfalls nicht zu beanstanden, insbesondere greift nicht die seit dem 01.10.2013 eingeführte Deckelung des Gegenstandswerts auf 1000,00 € für ein Unterlassungsbegehren.

Der BGH führte hierzu wie folgt aus: „Das für die Bestimmung des Gegenstandswerts eines urheberrechtlichen Unterlassungsanspruchs maßgebliche Interesse des Rechtsinhabers an der Unterlassung weiterer urheberrechtlicher Verstöße ist pauschalierend unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu bewerten und wird maßgeblich durch die Art des Verstoßes, insbesondere seine Gefährlichkeit und Schädlichkeit für den Rechtsinhaber bestimmt. Anhaltspunkte hierfür sind der wirtschaftliche Wert des verletzten Rechts sowie die Intensität und der Umfang der Rechtsverletzung. Für generalpräventive Erwägungen, mit denen Dritte von Rechtsverletzungen abgeschreckt werden sollen, ist bei der Bewertung eines zivilrechtlichen Unterlassungsanspruchs kein Raum.“

Zu den bei der Bemessung des Gegenstandswerts zu berücksichtigenden Umständen zählen die Aktualität und Popularität des betroffenen Werks und der Umfang der vom Rechtsinhaber bereits vorgenommenen Auswertung.“

Der zugrunde gelegte Gegenstandswert von 1.600,00 € entspricht den gesetzlichen Vorgaben des §§ 97 Buchst. a Abs. 3 S. 2 UrhG. Dem mit der streitgegenständlichen Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsbegehren wurde der gesetzliche Regelwert von 1000,00 € zu

Grunde gelegt. Diesem Unterlassungsbegehren ist der Wert des vorgerichtlich geltend gemachten Schadensersatzes i.H.v. 600,00 € hinzuzurechnen (§ 22 RVG).

Die in Ansatz gebrachte Geschäftsgebühr von 1,3 ist in jedem Fall angemessen, so dass sich unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale ein Betrag i.H.v. 215,00 € ergibt.

Der Beklagte hat daher der Klägerin die durch die Abmahnung veranlassten Kosten in der geltend gemachten Höhe zu ersetzen.

Die die Entscheidung zu den weiteren Nebenkosten und der Verzugszinsen folgt aus 286,288 Abs. 1, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Die Streitwertbemessung beruht auf § 3 ZPO i.V.m. § 97 a UrhG a.F.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat einzulegen bei dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung zu diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Darüber hinaus kann die Kostenentscheidung isoliert mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) oder dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale) einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die jeweiligen Rechtsmittel können ab dem 1. Januar 2018 auch als elektronisches Dokument, das für die Bearbeitung durch die Gerichte geeignet ist, eingelegt und begründet wer-

181004

den. Hierzu muss das jeweilige Rechtsmittel *und ggf. seine Begründung* von der verantwortenden Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder signiert auf einem der in § 130a Abs. 4 ZPO (in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung) beschriebenen sicheren Übermittlungswege eingereicht werden. Eine einfache E-Mail reicht nicht aus. Einzelheiten zum Dateiformat und zu den technischen Anforderungen sind der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) sowie den "Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr" auf der Internet-Seite www.justiz.de zu entnehmen.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Halle (Saale), 28.09.2018

██████████
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

